Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 3 (1962)

Heft: 41

Artikel: Tatsachen der europäischen Integration (IV) : der Integrationsvertrag der EWG

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1076810

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tatsachen der europäischen Integration (IV)

Der Integrationsvertrag der EWG

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) ist als Institution und Organisation die heute wichtigste Tatsache der europäischen Integration. Die kürzlichen Verhandlungen unserer Regierung mit der EWG in Brüssel haben auch in der Schweiz der Frage nach den Grundsätzen und Bestimmungen dieser Gemeinschaft neues Gewicht verliehen. Die EWG wirkt auf jeden Fall entscheidend an der unmittelbaren und weiteren Zukunft des Kontinents, weshalb wir ihren grundlegenden Vertrag ausführlich vorstellen. Der EWG-Vertrag wurde am 25. März 1957 in Rom unterschrieben. Er umfasst 248 Artikel, die in sechs Teile gegliedert sind (und einen Anhang von 12 Protokollen über verschiedene internationale Regelungen und Abkommen). Bei wörtlich zitiertem Text steht der Ausdruck Art. (Artikel) am Anfang des Absatzes, andernfalls erfolgt aus Raumgründen eine verkürzte Wiedergabe. Anmerkungen sind als solche gekennzeichnet.

Erster Teil – Grundsätze (Art. 1 bis 8)

Art. 2. *Aufgabe der Gemeinschaft* ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten eine harmonische Annäherung der Wirtschaftspolitik, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, eine grössere Stabilität, eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung und engere Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

Die Tätigkeit der Gemeinschaft umfasst die Abschaffung der Zölle und der mengenmässigen Beschränkungen im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, die Einführung eines gemeinsamen Zolltarifes gegenüber dritten Ländern, die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, die Einführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der Landwirtschaft und des Verkehrs, den Schutz des Wettbewerbes vor Verfälschungen, die Koordinierung der Wirtschaftspolitik, die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die Schaffung eines europäischen Sozialfonds, die Errichtung einer Europäischen Investitionsbank, die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete. (Art. 3.)

Der Gemeinsame Markt wird während einer Uebergangszeit von zwölf Jahren schrittweise verwirklicht. Die Uebergangszeit besteht aus drei Stufen von je vier Jahren (Art. 8).

Zweiter Teil – Grundlagen der Gemeinschaft (Art. 9 bis 84)

Titel I – Der freie Warenverkehr

Art. 9. Grundlage der Gemeinschaft ist eine Zollunion, die sich auf den gesamten Warenaustausch erstreckt; sie umfasst das Verbot zwischen den Mitgliedstaaten Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben sowie die Einführung eines gemeinsamen Zolltarifs gegenüber dritten Ländern.

Kapitel 1. — Die Zollunion

Abschnitt 1 — Die Abschaffung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten

Die zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Einfuhrzölle werden schrittweise abgeschafft. Als Ausgangszollsatz gilt der am 1. Januar 1957 angewandte Zollsatz. Die Zeitfolge der Herabsetzung: erste Stufe ein Jahr nach Inkraftreten des Vertrages, die zweite achtzehn Monate später, die dritte am Ende des vierten Jahres. Die Mitgliedstaaten werden bestrebt sein, für jede einzelne Ware am Ende der ersten Stufe eine Herabsetzung um mindestens 25 v. H., der zweiten Stufe eine solche von mindestens 50 v. H. des Ausgangszollsatzes zu erreichen (Art. 13, 14).

Anm. der Redaktion: Am 15. Mai 1962 beschliesst der Ministerrat der EWG eine weitere Zollsenkung von 10 % auf den ersten Juli. Die Industriezölle sind damit um 50 %, die Agrarzölle um 35 % gesenkt.

Abschnitt 2 — Die Aufstellung des gemeinsamen Zolltarifes.

Die Art. 18 bis 29 enthalten Ausführungsbestimmungen.

Kapitel 2. — Beseitigung der mengenmässigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten

Mengenmässige Einfuhrbeschränkungen sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten. Bestehende Kontingente werden bis zum Ende der Uebergangszeit aufgehoben (Art. 30, 32).

In Frankreich ist nunmehr der gesamte gewerbliche Sektor liberalisiert. Schwierigkeiten ergeben sich bei den Staatsmonopolen (Vierter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft, Mai 1961). Die Bundesrepublik hat einige Agrarerzeugnisse liberalisiert, der grössere Teil der Liberalisierung erfolgt jedoch im Rahmen der OEEC und des GATT. Schwierigkeiten ergeben sich bei den Staatsmonopolen.

Titel II – Die Landwirtschaft

Art. 39. 1. Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist es, a) die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschrittes, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte, zu steigern, b) auf diese Weise der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, c) die Märkte zu stabilisieren, d) die Versorgung sicherzustellen, e) für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Art. 39. 2. Bei der Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik und der hierfür anzuwendenden besonderen Methoden ist folgendes zu berücksichtigen: a) die besondere Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich aus dem sozialen Aufbau der Landwirtschaft und den strukturellen und naturbedingten Unterschieden der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete ergibt, b) die Notwendigkeit, die geeigneten Anpassungen stufenweise durchzuführen, c) die Tatsache, dass die Landwirtschaft in den Mitgliedstaaten einen mit der gesamten Volkswirtschaft eng verflochtenen Wirtschaftsbereich darstellt.

Art. 40. Um die Ziele des Artikels 39 zu erreichen, wird eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte geschaffen.

Anm. der Red.: Am 14. Januar 1962 einigt sich der Ministerrat der EWG nach harten, wochenlangen Beratungen über die gemeinsame Agrarpolitik. Mitte 1960 legte Vizepräsident Mansholt, der frühere niederländische Agrarminister, seine Konzeption der «Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik» vor, die sich in der Hauptsache durchsetzte. Das Prinzip ist: Steuerung über den Preis und Schutz des inneren Agrar-Preisniveaus durch «Abschöpfungen der Preisdifferenz zwischen den niedrigen Weltmarktpreisen und den höheren Inlandpreisen», wodurch das Einströmen von Agrargütern zu Preisen, die gegenüber den nationalen Binnenmärkten «zu billig» sind, verhindert werden soll. Es bleibt also zunächst bei dem nationalen Preisniveau, womit die Probleme aber noch keineswegs gelöst sind (Gefahr der Ueberproduktion). Aus dem Aufkommen der Abschöpfungen werden Fonds gespeist, aus denen Marktordnungsmassnahmen finanziert werden. Dieser Regelung untersteht in erster Linie der Weizenmarkt, ferner der Markt für Futtergetreide, der Zuckermarkt, die Märkte für Milch und Milcherzeugnisse. In eine zweite Gruppe gehören Rindfleisch, Schweinefleisch, Ge-

«Die europäische Welt ist durch politische Kräfte bedroht, deren Ziel die Zerstörung der europäischen Lebensformen ist. Diese Kräfte sind sehr stark und werden immer stärker. Sie sind von pseudoreligiösem Elan, einem Sendungsbewusstsein getragen. Sie sind expansiv. Die Mittel, die zur Ueberwältigung unserer Lebensordnung zur Verfügung stehen, sind militärisch, politisch (Subversion mit Hilfe der kommunistischen Parteien in Europa), aber auch wirtschaftlich. Die Verteidigung muss in den gleichen Bereichen vorbereitet werden, durch ein höchst geschlossenes militärisches Allianzsystem, durch eine starke politische Moral, durch die grösste erreichbare wirtschaftliche Kraft... Probleme, die heute kein Staat mehr allein in Angriff nehmen kann: die Abwehr des Kommunismus, der Kampf gegen die Armut, die Entwicklung der unterentwickelten Länder, das sich erhebende Afrika, die Festigung der Rohstoffpreise, die landwirtschaftlichen Ueberschüsse, die Konjunkturschwankungen, die Sicherheit der Währungen usw.»

*

«Die Gemeinschaft ist ein Werden, nicht ein Sein. Der Vertrag selbst ist auf Entwicklung angelegt: der Endzustand der Gemeinschaft wird nicht mit einem Schritt, sondern mit vielen erreicht, während einer Uebergangsperiode; für ganze Materien, zum Beispiel Landwirtschaftspolitik, Verkehrspolitik, ist den Organen der Auftrag erteilt, den fast völlig leeren Rahmen des Vertrages mit einem materiellen Inhalt zu füllen; die Konkretisierung der Gebote und Verbote des Vertrages, ihre Anwendung auf die Einzelfälle ist ein ewiger Prozess.»

Prof. Walter Hallstein, 1961.

flügelfleisch und Eier. In eine dritte Gruppe gehören die Märkte für Obst und Gemüse sowie für Wein. (Aus der Schrift der EWG-Kommission «Die gemeinsame Agrarpolitik».)

Titel III - Freizügigkeit des freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs

Kapitel 1. — Die Arbeitskräfte

Art. 48. 1. Spätestens bis zum Ende der Uebergangszeit wird innerhalb der Gemeinschaft die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hergestellt.

Anm. der Red.: Am 1. September 1961 ist die «Verordnung Nr. 15 über die ersten Massnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft» in Kraft getreten.

Kapitel 2. — Das Niederlassungsrecht

Art. 52. Die Beschränkung der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates werden während der Uebergangszeit nach Massgabe der Bestimmungen schrittweise aufgehoben.

Kapitel 3. — Dienstleistungen

Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs werden schrittweise aufgehoben (Art. 59).

Kapitel 4. — Der Kapitalverkehr

Soweit es für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes notwendig ist, beseitigen die Mitglieder untereinander alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs (Art. 67).

Anm. der Red.: Am 11. Mai 1960 erliess der EWG-Ministerrat die «Erste Richtlinie zur Durchführung des Art. 67».

Titel IV - Der Verkehr

Auf dem in diesem Titel geregelten Sachgebiet verfolgen die Mitgliedstaaten die Ziele dieses Vertrages im Rahmen einer gemeinsamen Verkehrspolitik (Art, 74).

Dritter Teil - Die Politik der Gemeinschaft (Art. 85 bis 130)

Titel I - Gemeinsame Regeln

Kapitel 1. — Wettbewerbsregeln

Abschnitt 1. Vorschriften für Unternehmer

Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, welche eine Einschränkung oder Verhinderung des Wettbewerbes bezwecken.

Abschnitt 2. — Dumping

Abschnitt 3 — Staatliche Beihilfen

Staatliche Beihilfen, die den Wettbewerb verfälschen, sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Kapitel 2. — Steuerliche Vorschriften

Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben, als gleichartige inländische Waren zu tragen haben (Art. 95).

Kapitel 3. — Angleichung der Rechtsvorschriften

Der Rat erlässt einstimmig auf Vorschlag der Kommission Richtlinien für die Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sich unmittelbar auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken.

Anm. der Red.: Ansätze positiver Ergebnisse wurden beim Gewerblichen Rechtsschutz erzielt. (Vierter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft, Mai 1961).

Titel II - Die Wirtschaftspolitik

Kapitel 1. — Die Konjunkturpolitik

Art. 103. Die Mitgliedstaaten betrachten ihre Konjunkturpolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse (Art. 103).

Kapitel 2. — Die Zahlungsbilanz

Jeder Mitgliedstaat betreibt eine Wirtschaftspolitik, die erforderlich ist um das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz aufrechtzuerhalten (Art. 104).

Kapitel 3. — Die Handelspolitik

Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Handelsbeziehungen mit dritten Ländern derart, dass eine gemeinsame Aussenhandelspolitik möglich ist (Art. 111).

Titel III - Die Sozialpolitik

Kapitel 1. — Sozialvorschriften

Art. 117. Die Mitgliedstaaten sind sich über die Notwendigkeit einig, auf eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte hinzuwirken und dadurch auf dem Weg des Fortschrittes ihre Angleichung zu ermöglichen.

Kapitel 2. — Der Europäische Sozialfonds

Um die Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitskräfte im Gemeinsamen Markt zu verbessern und damit zur Hebung der Lebenshaltung beizutragen, wird ein Europäischer Sozialfonds errichtet (Art. 123).

Titel IV - Die Europäische Investitionsbank

Die Investitionsbank erleichtert ohne Verfolgung eines Erwerbszweckes durch Darlehen und Bürgschaften nachstehende Vorhaben: a) Erschliessung der weniger entwickelten Gebiete, b) Modernisierung von Unternehmen zur Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten, die sich aus der Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergeben, c) Vorhaben von gemeinsamen Interesse für mehrere Mitgliedstaaten (Art. 130).

Vierter Teil - Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (Art. 131 bis 136)

Die Mitgliedstaaten kommen überein, die aussereuropäischen Länder und Hoheitsgebiete, die mit Belgien, Frankreich, Italien und den Niederlanden besondere Beziehungen unterhalten, der Gemeinschaft zu assoziieren, um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Länder zu fördern (Art. 131).

Es wurde vorgesehen, die assoziierten überseeischen Länder künftig in zwei Gruppen einzuteilen: a) Länder, die im wesentlichen in derselben politischen und administrativen Stellung verbleiben, wie früher: Saint-Pierre und Miqelon, der Komoren-Archipel, Französisch Somaliland, Neukaledonien, Französisch-Polinesien, die antarktischen Gebiete und Niederländisch-Neuguinea, b) Länder, die mit der völligen Unabhängigkeit eine grundlegend neue Rechtsstellung erhalten und zwar: die Islamische Republik, Mauretanien, die Zentralafrikanische Republik, die Republiken Senegal, Mali, Elfenbeinküste, Dahomey, Niger, Obervolta, Kongo-Brazzaville, Tschad, Gabun, Madagaskar, Togo, Kamerun, Kongo-Leopoldville und Somaliland.

Anm. der Red.: Für die Zeit nach dem 1. Januar 1963 soll durch die gegenwärtigen Verhandlungen eine neue Form der Assoziation gefunden werden. Die folgenden Länder sind an diesen Verhandlungen beteiligt: Dahomey, Elfenbeinküste, Niger, Tschad, Volta, Senegal, Mali, Mauretanien, Gabon, Kongo (Brazzaville), Kongo (Léopoldville), Zentralafrikanische Republik, Kamerun, Togo, Somalia, Malagasy, Ruanda und Burundi. Algerien war bis Ende Juni als Teil Frankreichs direkt der EWG angeschlossen und wird sich demnächst entscheiden müssen, ob es die Beziehungen der EWG abbrechen will oder nicht.

Fünfter Teil - Die Organe der Gemeinschaft (Art. 137 bis 209)

Titel I - Vorschriften über die Organe

Kapitel 1. — Die Organe

Abschnitt 1. — Die Versammlung

Art. 137. Die Versammlung besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten; sie übt die Beratungs- und Kontrollbefugnisse aus, die ihr nach diesem Vertrag zustehen.

Abschnitt 2. — Der Rat

Art. 145. Zur Verwirklichung der Ziele und nach Massgabe dieses Vertrages sorgt der Rat für die Abstimmung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und besitzt eine Entscheidungsbefugnis.

Abschnitt 3. — Die Kommission.

Art. 155. Um das ordnungsgemässe Funktionieren und die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten, erfüllt die Kommission folgende Aufgaben:

- für die Anwendung dieses Vertrages sowie der von den Organen auf Grund dieses Vertrages getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen,
- Empfehlungen oder Stellungnahmen auf den in diesem Vertrag bezeichneten Gebieten abzugeben, soweit der Vertrag dies ausdrücklich vorsieht oder soweit sie es für notwendig erachtet,
- nach Massgabe dieses Vertrages in eigener Zuständigkeit Entscheidungen zu treffen und am Zustandekommen der Handlungen des Rates und der Versammlung mitzuwirken,
- die Befugnisse auszuüben, die der Rat zur Durchführung der von ihm erlassenen Vorschriften überträgt.

Anm. der Red.: Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft teilt der Kommission sehr weitgehende Befugnisse zu. Der gegenwärtige Präsident der Kommission ist Prof. Dr. Walter Hallstein.

Abschnitt 4. — Der Gerichtshof

Der Gerichtshof sichert die Wahrung des Rechtes bei der Auslegung und Anwendung des Vertrages. Er besteht aus sieben Richtern und zwei Generalanwälten. (Art. 164, 165, 166.)

Kapitel 2. — Gemeinsame Vorschriften für mehrere Organe

In diesem Kapitel wird das Amtsblatt der Gemeinschaft, die Modalitäten von Zwangsvollstreckungen und ähnliches behandelt.

Kapitel 3. — Der Wirtschafts- und Sozialausschuss

Es wird ein Ausschuss mit beratender Stimme errichtet, an dem Erzeuger, Landwirte, Arbeitnehmer, Kaufleute, Handwerker, freie Berufe usw. teilnehmen (Art. 193).

Titel II - Finanzvorschriften

Alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft werden in einen Haushaltplan eingesetzt, der in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen ist (Art. 199).

Sechster Teil - Allgemeine und Schlussbestimmungen (Art. 211-248)

Art. 210. Die Gemeinschaft besitzt Rechtspersönlichkeit.

Art. 224. Die Mitgliedstaaten setzen sich miteinander ins Benehmen, um durch gemeinsames Vorgehen zu verhindern, dass das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes durch Massnahmen beeinträchtigt wird, die ein Mitgliedstaat bei einer schwerwiegenden innerstaatlichen Störung der öffentlichen Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ernsten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der Verpflichtungen trifft, die er im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit übernommen hat.

Art. 236. Die Regierung jedes Mitgliedstaates oder die Kommission kann dem Rat Entwürfe zur Aenderung dieses Vertrages vorlegen.

Art. 238. Die Gemeinschaft kann mit einem dritten Staat, einer Staatenverbindung oder einer internationalen Organisation Abkommen abschliessen, die eine Assoziierung mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren herstellen.

Diese Abkommen werden nach Anhörung der Versammlung einstimmig vom Rat geschlossen.

Werden durch diese Abkommen Aenderungen dieses Vertrages erforderlich, so müssen diese zuvor nach dem in Artikel 236 vorgesehenen Verfahren angenommen werden.

Anm. der Red.: Dieser viel zitierte Artikel 238 regelt die Beitrittsmodalitäten dritter Staaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Art. 240. Dieser Vertrag gilt auf unbegrenzte Zeit.

In acht Schlussartikeln wird die Einsetzung der Organe und die Schlussbestimmung behandelt.

Elektrizität

Jugoslawien

Der Strom aus den Strömen

Jugoslawien ist elektrobegeistert. Der steile Aufschwung der Energieproduktion (die grösste Zuwachsrate in Europa) ist allerdings wegen der bisherigen Rückständigkeit auf diesem Sektor (vergleiche KB Nr. 23, «Der erste unter den Giganten») alles andere als ein Luxus, wenn die Industrialisierung des Landes den beabsichtigten Umfang in der beabsichtigten Zeit erreichen soll. Dass die Wirtschaft freilich noch andere Schwierigkeiten — unter anderem die Belastung durch die Parteifunktionäre — hat, hat Tito diesen Sommer kräftig ausgesprochen, und zwar gerade bei der Eröffnung eines Kraftwerkes (Split).

Zu den Flüssen, welche für intensive Nutzung ausersehen sind, gehört die Drina, welche auf weiter Strecke die Grenze zwischen Serbien und Bosnien bildet. Vier grosse Stauwerke werden an ihrem Lauf gebaut. Das imposanteste unter ihnen soll der Stausee Bajiana Basta bilden (unsere Zeichnung). Es wird unter anderem mit westlicher Hilfe zustandekommen. Ein Kredit der Weltbank von 30 Millionen Dollar findet für die Anlagen selbst sowie für die Errichtung von Hochspannungsleitungen und Transformatorenstationen Verwendung. Die ersten Turbinen sollen in drei Jahren laufen, am Ende der gegenwärtigen Planungsperiode (1961 bis 1965). Nach erfolgtem Vollausbau rechnet man mit einer jährlichen Erzeugung bis zu 1,5 Milliarden Kilowattstunden, eine Zahl, die noch eindrücklicher wirkt, wenn man sie mit der gegenwärtigen Stromerzeugung des ganzen Landes (etwa 10 Milliarden Kilowattstunden im Jahr) vergleicht (Schweiz über 15 Milliarden, trotz gut dreimal kleinerer Bevölkerungszahl).

Das Projekt Bajina Basta sieht eine Staumauer von 88 Meter Höhe und 461 Meter Länge vor, wobei eine Million Kubikmeter Beton benötigt werden. Der Stausee wird sich über 15 Kilometer flussaufwärts erstrecken und vier Dörfer zudecken.

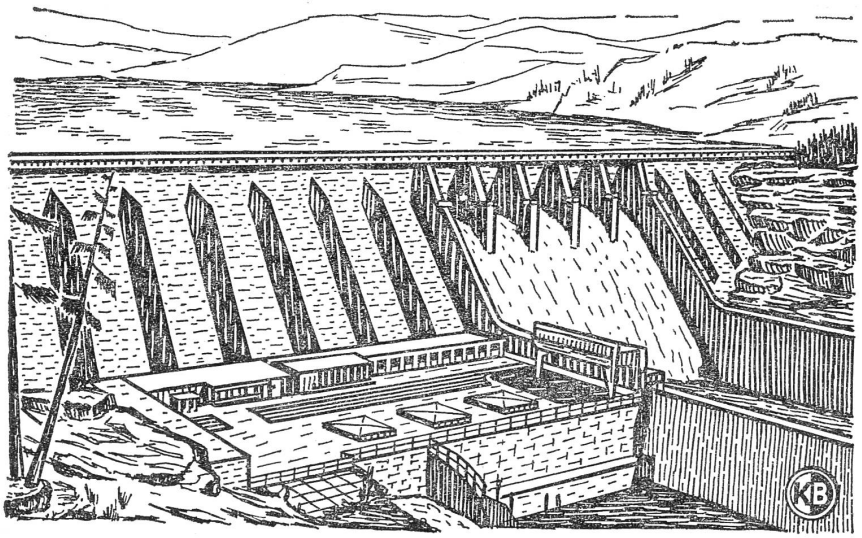

Eine Ansicht der geplanten grossen Staumauer des Werkes Bajina Basta am Fluss Drina in Westserbien nach einer Zeichnung der jugoslawischen Armeezeitung «Narodna Armija». Die Teilaufnahme des Betriebs ist auf 1965, dem Ende des gegenwärtig laufenden Fünfjahresplanes, vorgesehen. Das Werk wird mit westlicher Hilfe gebaut.

Verfassung

Jugoslawien

Neuer Schlauch für neuen Wein

Jugoslawien nimmt am Rande des Ostblocks eine Sonderstellung ein. Es hat in gewisser Hinsicht Lockerungen vollzogen, die in wohltuender Weise vom üblichen bolschewistischen Stereotyp abweichen, obwohl das Land grundsätzlich als eine kommunistische Diktatur zu bezeichnen ist. Daher kommt auch der jugoslawischen Verfassungsreform ein beträchtliches Interesse zu.

Der jugoslawische Staatsrechtler Gerskovic begründet in einem längeren Aufsatz die Notwendigkeit zum Erlass einer neuen Verfassung mit den grundlegenden Veränderungen, die in den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen eingetreten seien.

Diese Veränderungen zeigen sich in vier Richtungen.

1. Das Kollektiveigentum bestimmt nunmehr alle Tätigkeitsbereiche, und zwar auch dort, wo das Privateigentum noch besteht (Landwirtschaft und Handwerk).
2. Die wirtschaftliche Tätigkeit wird nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung organisiert.
3. Die Lohnarbeit ist durch den Grundsatz der Einkommensverteilung durch die Arbeiter selbst aufgehoben.
4. Die Wirtschaftstätigkeit wickelt sich auf Grund der selbständigen Entscheidung der Wirtschaftsorganisationen ab; Planung und Intervention verlieren so ihren bürokratischen Charakter.

Durch diese neue Verfassung soll denn auch der Mensch entscheidend in den Mittelpunkt gerückt werden. Gemäss der Einleitung zum neuen Grundgesetz stützt sich das jugoslawische System ab «auf die Beziehungen zwischen den Menschen als freien und gleichberechtigten Produzenten und Schaffenden, deren Arbeit ausschliesslich der Befriedigung ihrer persönlichen und gemeinsamen Bedürfnisse dient». Daher soll die Verfassung nicht nur die Stellung der staatlichen Organe umreissen, «sondern auch die der politischen und